

Gesetz vom 05. April 2018, mit dem das Burgenländische Stiftungs- und Fondsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBL. Nr. 37/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 wird das Wort „wohlthätiger“ jeweils durch das Wort „mildtätiger“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 lautet:

„(3) Gemeinnützig im Sinne dieses Gesetzes sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit im Sinne des § 35 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 136/2017, gefördert wird.“

3. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Mildtätig (humanitär, wohlthätig) im Sinne dieses Gesetzes sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.“

4. In § 6 Abs. 1 Z 2 und § 21 Abs. 2 wird das Wort „wohlthätigen“ jeweils durch das Wort „mildtätigen“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 1 Z 2, § 18 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 Z 3 wird das Wort „wohlthätig“ durch das Wort „mildtätig“ ersetzt.

6. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Stiftungsvermögen ist in einer dem § 446 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 151/2017, entsprechenden Art und Weise anzulegen, sofern die Stiftungserklärung nichts anderes bestimmt. Die Anlage ist der Behörde über Verlangen nachzuweisen.“

7. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Register ist dauernd aufzubewahren.“

8. § 23 Abs. 4, 5 und 6 entfallen.

9. § 24 lautet:

„§ 24

Wirtschaftliche Eigentümer

(1) Wirtschaftliche Eigentümer der diesem Gesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds sind die in § 2 Z 3 lit. b des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes, BGBl. I Nr. 136/2017, genannten Personen.

(2) Die diesem Gesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds haben die Daten über ihre wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe des § 5 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes an die Bundesanstalt Statistik Austria zu melden.

(3) Im Übrigen sind die §§ 1 Abs. 2 Z 16, 3, 4, 7, 12, 14, 15, 16 und 18 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes anzuwenden. Dabei gilt § 7 Abs. 5 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes mit der Maßgabe, dass datenschutzrechtlicher Verantwortlicher auch das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist.

(4) Über Beschwerden gegen Bescheide, die nach diesem Gesetz in Verbindung mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz erlassen werden, entscheidet das Bundesfinanzgericht.“

10. Nach § 24 (neu) wird folgender § 24a eingefügt:

§ 24a

Umsetzung von Unionsrecht

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. 2015 Nr. L 141, S. 73, umgesetzt.“

11. Der bisherige Wortlaut des § 27 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1 Abs. 1, § 2, § 3, § 6 Abs. 1 Z 2, § 7 Abs. 1 Z 2, § 14 Abs. 2, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 1 Z 3, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 3, § 24, § 24a in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Ziel und Inhalt:

Anlass und vorrangiges Ziel der Novelle ist die erforderliche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. 2015 Nr. L 141, S. 73, (sog. „Geldwäsche-Richtlinie“).

Art. 30 und 31 der obgenannten Richtlinie sieht die verpflichtende Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer bestimmten Rechtsträger vor. Die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, Stiftungen und Trusts sind in einem zentralen Register zu erfassen. Unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen somit auch die dem Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds

Der Bund hat zum Zweck der Umsetzung der „Geldwäsche-Richtlinie“ das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, BGBl. I Nr. 136/2017, erlassen. Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz sieht die Führung eines einheitlichen Registers der wirtschaftlichen Eigentümer durch die Bundesanstalt Statistik Austria als Dienstleisterin des Bundesministers für Finanzen als Registerbehörde vor. § 1 Abs. 2 Z 16 dieses Gesetzes sieht in Form einer „Opt-in-Klausel“ die Einbeziehung der landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds in den Anwendungsbereich des Gesetzes vor, sofern dies landesgesetzlich vorgesehen ist. Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Eine alternative eigenständige Einrichtung eines landeseigenen Registers wird vor dem Hintergrund, dass die „Geldwäsche-Richtlinie“ die Eintragung in ein zentrales Register vorschreibt, kritisch gesehen.

Weiters werden die Bestimmungen zu den „wohltätigen Stiftungen“ an den Begriff der Mildtätigkeit im Steuerrecht (§§ 34ff BAO) angepasst, um steuerliche Nachteile von mildtätigen Stiftungen zu vermeiden.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit den vorgesehenen Änderungen sind keine Mehrkosten oder sonstigen finanziellen Auswirkungen auf das Land Burgenland verbunden. Für den Bund ergibt sich durch die Abwicklung des Wirtschaftliche Eigentümer Register ein Mehraufwand an Betriebskosten, der allerdings verschwindend gering sein dürfte. Daneben entstehen dem Bund Kosten für die Abwicklung von Beschwerdefällen vor dem Bundesfinanzgericht, die allerdings aufgrund der geringen Zahl der Stiftungen nach dem Burgenländischen Stiftungen- und Fondsgesetz (aktuell: 10) ebenfalls als gering eingestuft werden.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere auf Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden zu keinen Auswirkungen auf die Umwelt führen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Männer und Frauen:

keine

Kompetenzgrundlage:

Art. 15 Abs. 1 B-VG

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. 2015 Nr. L 141, S. 73, umgesetzt (CELEX-Nr. 32015L0849).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ist die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Der Gesetzesentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. Nr. 2/1999.

Erläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z 1 bis 5 (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, 2 und 3, § 3, § 6 Abs. 1 Z 2, § 7 Abs. 1 Z 2, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 1 Z 3 und § 21 Abs. 2):

Im Interesse einheitlicher Begriffsgestaltung werden jene Bestimmungen, die sich auf Stiftungen und Fonds für wohltätige Zwecke beziehen, nunmehr an die Begriffsbestimmungen der Bundesabgabenordnung angepasst. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich durch diese Klarstellung nicht, waren doch schon bisher die Stiftungen und Fonds mit wohltätigem Zweck als mildtätig im Sinne der §§ 34ff BAO einzuordnen. Durch die gewählte Formulierung entspricht die Definition der Mildtätigkeit des Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetzes der Definition der BAO. Dadurch soll vermieden werden, dass den mildtätigen Stiftungen und Fonds durch falsch verstandene Begrifflichkeiten Begünstigungen versagt werden.

Zu Z 6 (§ 14 Abs. 2):

Eine Verpflichtung zur mündelsicheren Veranlagung des Stiftungsvermögens erscheint angesichts der globalen Entwicklung als nicht zweckmäßig. Die Veranlagungsmöglichkeiten der Stiftungen sind dadurch erheblich eingeschränkt. Den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes folgend, soll nunmehr eine Verpflichtung der Veranlagung nach den Grundsätzen des § 446 ASVG statuiert werden. Dadurch sollen den Stiftungen flexiblere Veranlagungsformen ermöglicht werden, ohne gleichzeitig die Anlagesicherheit zu vernachlässigen. Wünscht der Gründer dennoch eine mündelsichere Veranlagung, so besteht die Möglichkeit der Festsetzung in der Stiftungserklärung.

Zu Z 7 und 8 (§ 23 Abs. 3 und Entfall der § 23 Abs. 4, 5 und 6):

Die Bereinigungen bezwecken Verwaltungsvereinfachungen; weitgehende inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Zu Z 9 (§ 24):

Zu § 24:

Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz öffnet in § 1 Abs. 2 Z 16 den Anwendungsbereich des Gesetzes zum Zweck der Umsetzung der „Geldwäsche-Richtlinie“ auf Landesebene auch für durch Landesgesetz eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung landesgesetzlich festgesetzt wird.

Von der eingeräumten „Opt-in-Klausel“ soll Gebrauch gemacht und das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz auf Stiftungen und Fonds nach dem Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetz für anwendbar erklärt werden. Die alternative und gesonderte Umsetzung eines landeseigenen Registers wird vor dem Hintergrund, dass die „Geldwäsche-Richtlinie“ die Eintragung in ein zentrales Register vorschreibt, kritisch gesehen.

In Abs. 1 wird der unionsrechtlich vorgegebene Begriff des Wirtschaftlichen Eigentümers aus dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz übernommen. Abs. 2 sieht für die Stiftungs- bzw. Fondsorgane die zur Umsetzung der „Geldwäsche-Richtlinie“ zentrale Meldepflicht vor. Abs. 3 erklärt das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz für anwendbar, wobei davon ausgegangen wird, dass ungeachtet des allgemein gehaltenen § 1 Abs. 2 Z 16 leg.cit. nur jene Bestimmungen für anwendbar zu erklären sind, welche mit der Datenmeldung an das Wirtschaftliche Eigentümer Register in Zusammenhang stehen oder aus datenschutzrechtlichen Gründen übernommen werden müssen. Letzteres gilt jedenfalls für den § 7 leg.cit., dessen Abs. 5 mit der Maßgabe gelten soll, dass datenschutzrechtlicher Auftraggeber im Anwendungsbereich des Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetz das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist. Alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, die insbesondere die Einrichtung des Registers betreffen und die sich nicht spezifisch an Rechtsträger richten, indem sie Rechte oder Pflichten vorsehen oder vorschriftswidriges Verhalten ihrer Organe pönalisieren, bleiben in diesem Sinn ausgeklammert.

Verfassungsrechtlich liegt hierbei eine Mitwirkung des Bundes an der Vollziehung des Landes im Sinn von Art. 97 Abs. 2 B-VG vor, was bedeutet, dass die Statistik Austria als Dienstleister hier für die Landesregierung bzw. das Amt der Burgenländischen Landesregierung als datenschutzrechtlichem Auftraggeber tätig wird. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass es vom Begriff der Mitwirkung auch gedeckt ist, eine bestimmte Verwaltungsaufgabe gänzlich zu übertragen (in diese Richtung Jabloner/Muzak, Art. 97 Abs. 2 B-VG, Rz 10 [2000], in Korinek/Holoubek et.al. [Hrsg], Bundesverfassungsrecht). Insofern liegt Landesvollziehung vor, sodass die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes nach Art. 131 Abs. 5 B-VG eigens angeordnet werden muss (Abs. 4).

Zuwiderhandlungen nach dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz sind nach dessen § 15 Finanzvergehen, die von den Finanzbehörden des Bundes zu ahnden sind; zuständige Beschwerdeinstanz ist daher das Bundesfinanzgericht. Insofern scheint es rechtspolitisch im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung zweckmäßig, diese Zuständigkeit auch auf Registerangelegenheiten der landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds zu erstrecken und in diesem Sinn von einer Sonderzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes (für im Ergebnis nur sehr wenige Verfahren) abzusehen. Davon abgesehen unterliegen auch die nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 eingerichteten Stiftungen und Fonds dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, sodass die Begründung der Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes nicht zuletzt auch aus Gründen der Kohärenz geboten scheint.